

## **Reglement Arbeitszeiten für den Unterhaltsdienst (UHD)**

Erlassen durch den Gemeinderat am:

28. September 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 28. September 2022  
in Kraft gesetzt per:

28. September 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich und Rechtsgrundlage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen Arbeitszeiten und Entschädigungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Dienst an Wochenenden und Feiertagen .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Pikettdienst.....</b>	<b>4</b>
5.1	Organisation und Dauer .....	4
5.2	Entschädigung für den Pikettdienst.....	5
<b>6.</b>	<b>Präsenzzeit, Arbeitsbeginn und Arbeitszeiten, Pausen und Erreichbarkeit</b>	<b>5</b>
6.1	Präsenzzeit .....	5
6.2	Arbeitsbeginn - Morgenrapport.....	5
6.3	Znünipause und Mittagspause.....	5
6.4	Erreichbarkeit des Unterhaltsdienstes .....	5
<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## Reglement Arbeitszeiten für den Unterhaltsdienst (UHD)

### 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Dieses Reglement gilt für das Personal des Unterhaltsdienstes der Gemeinde Bubikon (UHD). Es enthält ergänzende Bestimmungen zum Reglement Jahresarbeitszeiten.

Gemäss § 131 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) können die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Ämter, soweit besondere Verhältnisse wie Schichtbetrieb, Teamarbeit oder erhöhte Präsenzzeiten es verlangen, besondere Arbeitszeitregelungen festlegen.

Gestützt auf die Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Bubikon Art. 48 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung Art. 15 ff erlässt der Gemeinderat nachfolgende personalrechtliche Bestimmungen.

### 2. Grundlagen Arbeitszeiten und Entschädigungen

<b>Tagesrahmen für Normalarbeitszeit</b>	06:00 – 20:00 Uhr
<b>Entschädigung für Arbeiten ausserhalb des Tagesrahmens (= Überzeit)</b>	20 % Zeitzuschlag zwischen 20:00 und 06:00 Uhr (bei mehr als 8 Stunden) Geld-Entschädigungen: CHF 5.75/h <sup>1</sup>
<b>Entschädigung für Samstags- und Sonntagsarbeit* (= Überzeit)</b>  *Feiertage = Sonntage	Samstag: 25 % Zeitzuschlag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr  Samstag/Sonntag: 50 % Zeitzuschlag zwischen Samstag, 20:00 Uhr und Montag, 06:00 Uhr (also ganzer Sonntag) Geld-Entschädigungen: CHF 5.75/h <sup>1</sup>
<b>Pikettdienst<sup>2</sup> (1. November bis 31. März)</b>  - Einsatzleiter (aktiver Pikettdienst) - Wochenende (Sa/So) und offiz. Feiertage  - Personal (bei aktivem Aufgebot Bsp. Salzen)  - Personal (passiver Pikettdienst) - Wochenende (Sa/So) und offiz. Feiertage  - 7-Tagepikett	Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit  CHF 3.00/h CHF 50.00/Tag  CHF 3.00/h  CHF 1.75/h CHF 25.00/Tag  126 h (7x24 h = 168 h abzüglich 42 h)

<sup>1</sup> VVO § 132 ff

<sup>2</sup> Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung Art. 19

### **3. Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit**

Als Nachtarbeit gelten Arbeitszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr und als Samstag- und Sonntagsarbeit die Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr.

Arbeitsleistungen zu diesen Zeiten werden, nebst dem ordentlichen Zeitzuschlag gemäss Punkt 2, mit einem Geldzuschlag gemäss VVO abgegolten.

Beträgt die Nachtarbeit mehr als 8 Stunden, erfolgt ein Zeitzuschlag von 20 % pro Stunde.

### **4. Dienst an Wochenenden und Feiertagen**

Für Arbeitsleistungen an Wochenenden und Feiertagen erhält ein Mitarbeiter eine Zeitgutschrift für den effektiven Arbeitsaufwand. Zusätzlich zur Zeitgutschrift wird eine Entschädigung für Samstags- und Sonntagsarbeit sowie an Feiertagen gemäss Punkt 2 ausgerichtet.

### **5. Pikettdienst**

#### **5.1 Organisation und Dauer**

Das Personal des Unterhaltsdienstes organisiert einen Pikettdienst für folgende Dauer und Zeiten: 1. November bis 31. März (5 Monate)

Das 7-Tage-Pikett dauert von Freitag 12:00 Uhr bis folgenden Freitag 11:59 Uhr. Der Einsatzleiter hat ein 7 Tage-Pikett. Die Mitarbeitenden werden in zwei Teams aufgeteilt und haben so an jedem zweiten Wochenende Pikett. Dieses dauert von Freitag 12:00 Uhr bis Montagmorgen 07:00 Uhr. Unter der Woche haben alle ausser der Einsatzleiter Passiven Pikettdienst. So können die Mitarbeiter besser eingeplant werden für Einsätze. Sollte es zu Spezialeinsätzen kommen (Bsp. Schneeabführen), so kann der Einsatzleiter auch die pikettfreien Mitarbeitenden aufbieten.

Der Pikettdienst wird via Mobil- oder Festnetztelefon alarmiert. Ab Alarmierung gilt der Einsatz als Arbeitszeit inkl. dem Anfahrtsweg. Bei Salzeinsätzen muss der Mitarbeitende ab Alarmierung innert 30 min. im Einsatz sein, für die Schneeräumung innert 60 min. nach der Alarmierung.

Es wird zwischen aktivem und passiven Pikettdienst unterschieden. Der Einsatzleiter leistet aktiven Pikettdienst. Er kontrolliert bei entsprechender Witterung die Strassenverhältnisse und ist verantwortlich für das Aufbieten des Personals.

Das restliche Personal leistet passiven Pikettdienst und kommt nur zum Einsatz, wenn es durch die Einsatzleitung aufgeboten wird. Dann wird anstelle von CHF 1.75 als Pikettentschädigung CHF 3.00 bezahlt.

## 5.2 Entschädigung für den Pikettdienst

Die Entschädigung richtet sich nach der Tabelle in Punkt 2.

## 6. Präsenzzeit, Arbeitsbeginn und Arbeitszeiten, Pausen und Erreichbarkeit

### 6.1 Präsenzzeit

Die Präsenzzeit für die Mitarbeitenden des UHD ist von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

### 6.2 Arbeitsbeginn - Morgenrapport

Der Morgenrapport startet um 06:45 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt kann die Arbeitszeit aufgeschrieben werden. Der Rapport endet in der Regel um 7:00 Uhr und anschliessend arbeiten die Mitarbeitenden ihre Aufträge ab.

Bei einem Arbeitspensum von 100 % beträgt der Arbeitssaldo 42 Stunden/Woche. Die Stundensaldi sind unter der Woche, vorbehältlich dass alle notwendigen Arbeiten erledigt sind, wie folgt aufgeteilt:

- Montag bis Donnerstag 9 Stunden
- Freitag min. 6 Stunden

### 6.3 Znünpause und Mittagspause

Die Znünpause ist in der Regel von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr. Sie gilt als Arbeitszeit. Die Mittagspause dauert von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und gilt nicht als Arbeitszeit. Die Mittagspause muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten haben (§ 119 Abs. 1 VVO).

### 6.4 Erreichbarkeit des Unterhaltsdienstes

Der Unterhaltsdienst muss von 07:00 bis 17:00 Uhr erreichbar sein. Das Werkhoftelefon wird nach der Arbeitszeit (Notfälle) auf den Leiter Unterhaltsdienst oder seinen Stellvertreter umgeleitet.

## 7. Inkrafttreten

Das Reglement wird per 28. September 2022 in Kraft gesetzt. Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Reglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.